

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Uta Schellhaas (FDP)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Urantransporte in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 651** vom 2. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Laut Rhein-Zeitung vom 26. März 2007 wird Uran zur oder von der Anreicherung nicht nur per Bahn über die Schiene transportiert, sondern auch über die Straße, zum Beispiel über die A 3.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele derartige Transporte gehen pro Jahr durch Rheinland-Pfalz und wie viele davon über Straßen und wie viele über die Schiene (Wenn die absoluten Zahlen nicht bekannt gegeben werden sollen, bitte die beiden letzten Zahlen in Prozentsätzen der ersten.)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefährlichkeit eines Transportes über die Straße im Vergleich zu der Gefährlichkeit über die Schiene (bitte getrennt nach Gefahren der Giftigkeit, d. h. Bildung von Fluorwasserstoff und Flusssäure und der Strahlung)?
3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, zu bewirken, dass derartige Transporte in Zukunft nur noch über die Schiene gehen?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, die gegebenen Möglichkeiten mit diesem Ziel zu nutzen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für Transporte mit Kernbrennstoffen und Großquellen (radioaktive Stoffe mit einer Aktivität von mehr als 1 000 Tera Becquerel pro Versandstück) besteht eine Meldepflicht gemäß dem Rahmenplan „Sicherung und Schutz von Transporten mit Kernbrennstoffen und Großquellen bei verschärfter Gefahrenlage und konkreter Gefahr“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Entsprechende Transporte werden spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Transport den Innenressorts der tangierten Bundesländer gemeldet.

Bei Uran, das in Form von Uranhexafluorid (UF<sub>6</sub>) zu und von einer Urananreicherungsanlage transportiert wird, handelt es sich erst nach der Anreicherung um Kernbrennstoff.

Im Jahr 2006 führten insgesamt drei gemeldete Transporte von angereichertem Uranhexafluorid durch Rheinland-Pfalz. In allen drei Fällen handelte es sich um Transporte auf der Straße.

Für Uranhexafluorid ohne Anreicherung besteht keine Meldepflicht gegenüber den Innenressorts der tangierten Bundesländer. Insofern liegen der Landesregierung über die Anzahl und die Verkehrsträger für diese Transporte auch keine nachprüfbaren Informationen vor.

Zu Frage 2:

Bei Einhaltung der Vorschriften für den Gefahrguttransport sind die Verkehrsträger gleich zu bewerten.

Die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt nach den Vorschriften des ADR (Internationales Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und des RID (Internationales Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter mit der

b. w.

Eisenbahn). In den Regelungen für die Gefahrklasse 7 für radioaktive Stoffe und Gegenstände sind die Transportvorgaben für Uran genau festgelegt. Dies gilt für die Verpackung, die Kennzeichnung, ggf. erforderliche Genehmigungen nach dem Gefahrgutrecht (abhängig von der Gefährlichkeit) bis zur Ausbildung der bei der Beförderung beteiligten Personen. Bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 7 ist darauf hinzuweisen, dass die verwendeten Verpackungen durch besondere „Anforderungen an die Verpackung und Beförderung von Uranhexafluorid“ die höchsten Sicherheitsstandards bei den Verpackungen für gefährliche Güter erfüllen müssen und auch auf ihre Unfallsicherheit geprüft werden. Dies gilt für beide Verkehrsträger.

In den internationalen Gremien besteht Übereinstimmung darüber, dass bei der Beförderung von Uranhexafluorid das spezifische Gefahrenpotenzial durch Radiotoxizität und Strahlung ausreichend durch die Sicherheit der verwendeten Transportbehälter berücksichtigt wird. Somit gibt es, bis auf die allgemeinen verkehrsträgerspezifischen Unterschiede, keine Differenzierung in der Gefährlichkeit der Transporte auf der Straße oder über die Schiene.

Zu den Fragen 3 und 4:

Auch soweit nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts und des Strahlenschutzrechts eine Genehmigung erforderlich ist, hat die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde keine rechtliche Handhabe, die Beförderung von Uranhexafluorid auf den Transportweg Schiene zu beschränken.

Margit Conrad  
Staatsministerin